

Normalisierung und Grundrechtswahrung vulnerabler Bewohner*innen geboten!

Nicht nur in Pflegeheimen, auch in Einrichtungen des betreuten Wohnens, in Wohnstiften und den wenigen Altenheimen, die aus heimrechtlicher Perspektive noch existieren – die Corona-Verordnungen sprechen regelmäßig von Alten- und Pflegeheimen, obwohl es die ersten nicht mehr gibt – ringen darum, den Bewohner*innen der Anlagen und Einrichtungen die für ihre Lebensführung und ihre Gesundheit so wichtigen Begegnungsmöglichkeiten zu erhalten oder zu schaffen. Viele Anlagen des betreuten Wohnens kennen ein ähnliches Durchschnittsalter wie das der Pflegeheime. Vielfach leben dort vulnerable hochbetagte Menschen. Gute Einrichtungen des betreuten Wohnens beschränken sich nicht auf Hausnotruf und eine Concierge, sie bieten in der Tradition der Altenwohnheime und Altenheime Gemeinschaftsangebote, beraten zugehend und haben die Bewohner*innen alltäglich im Blick. Das Gleiche gilt für die Wohnstifte. In manchen Bundesländern unterfallen sie noch dem Heimrecht, in den meisten nicht mehr. Sie zeichnen sich aber gerade durch ihre Gemeinschaftsbezogenheit aus, durch regelmäßige Angebote gemeinschaftlicher Mahlzeiten, kultureller Veranstaltungen und wenn sie gut geführt sind, durch ein hintergründiges Begleit- und Sorgekonzept. Eine der Pioniereinrichtungen gemeinwesenorientierter Altenhilfe, der Mühlehof in Steinen, hat eine Ausnahmegenehmigung von § 20 Abs. 2 der baden-württembergischen Corona-Verordnung beantragt. Nur Bewohner*innen des betreuten Wohnens und nur die Beschäftigten der Anlage sollten die Gemeinschaftseinrichtungen, die sog. Kaffeemühle, nutzen dürfen und dies auch nur dann, wenn sie geimpft sind respektive von einer COVID-19-Infektion genesen. Der VGH Mannheim sah keinen Anordnungsgrund für die beantragte einstweilige Anordnung. Das Infektionsrisiko bestehe auch bei Geimpften fort, zumindest sei der wissenschaftliche Erkenntnisstand noch nicht so gesichert, dass vom Ausschluss weiterer Infektionen ausgegangen werden könne. Es sei bislang nicht wissenschaftlich bewiesen, dass eine Weiterübertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch geimpfte oder genesene Personen nicht mehr möglich sei.

Der Beschluss des VGH Mannheim löst Unverständnis und Empörung zugleich aus. Er stützt sich auf inzwischen überholte RKI-Einschätzungen. Er setzt sich mit den vorgelegten virologischen Stellungnahmen zum Konzept des Mühlehofes inhaltlich nicht auseinander. Und das Empörende: Die Grundrechtsrelevanz der Ablehnung einer Ausnahmegenehmigung für die betroffenen Bewohner*innen, sie wird mit keinem Wort erwähnt. Die beantragte Abweichung von der Corona-Verordnung, das heißt von der Öffnung einer gastronomischen Gemeinschaftseinrichtung geschieht ja nicht (primär) im Interesse des Trägers der Einrichtung, sondern im Interesse der Bewohner*innen, die ohne die Öffnung der Einrichtung in ihrer alltäglichen Lebensführung beeinträchtigt, in ihrem Gesundheitszustand gefährdet und bei besonders vulnerablen Personen, insbesondere bei hirnrorganisch beeinträchtigten Personen in ihrer alltäglichen Lebensführung bedroht sind. Auch wenn sich der Träger der Einrichtung, der Mühlehof, nur mittelbar auf die Grundrechtsposition seiner Bewohner*innen beziehen kann, so hätte der Verwaltungsgerichtshof bei der Ermessensentscheidung, die er zu beurteilen hatte, zuvörderst die Grundrechtsposition der „Betroffenen“ berücksichtigen müssen. Die virologische Imperativ beherrscht die Diktion des Beschlusses, menschen- und grundrechtliche Positionen bleiben vollständig außen vor. Das darf nicht hingenommen werden. Die Bewohner*innen von Wohnstiften, von Einrichtungen des betreuten Wohnens, die gegebenenfalls nur eine vergleichsweise kurze Lebensspanne vor sich haben, die nicht selten kaum in der Lage sind, die Corona-Einschränkungen zu kompensieren, sie werden in ihren Belangen schlicht nicht zur Kenntnis genommen.

Ein Beschluss wie der des VGH Mannheim darf nicht hingenommen werden. Er steht *pars pro toto* für massive Grund- und Menschenrechtseinschränkungen von Heimbewohner*innen.

Kuratorium Deutsche Altershilfe Wilhelmine-Lübke-Stiftung e.V. (KDA)

Stellungnahme zum VGH Mannheim Beschluss vom 18.03.2021

Prof. Dr. jur. habil. Thomas Klie

Daher unterstützt das KDA die Anrufung des Bundesverfassungsgerichtes in der Hoffnung und Erwartung, dass es die Gelegenheit nutzt die besondere Bedeutung der Grund- und Freiheitsrechte der Bewohner*innen von Heimen, Wohngemeinschaften und Einrichtungen des betreuten Wohnens herauszuarbeiten und für staatliche Stellen aber auch die Träger solcher Einrichtungen Orientierung zu stiften und den verfassungsrechtlichen Kompass neu zu justieren.

Prof. Dr. jur. habil. Thomas Klie

Tutzing, 23.3.2021